

Übersichtsblatt Mieterpflichten bei Anmietung von Raumsystemen

Dieses Übersichtsblatt soll Ihnen als Mieter auf einen Blick einige Ihrer wesentlichen Pflichten bei der Miete von Raumsystemen verdeutlichen. Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur einen verkürzt dargestellten und unverbindlichen Überblick verschaffen kann. Rechtlich verbindlich sind allein die Bestimmungen unserer aktuellen Allgemeinen Mietbedingungen sowie unserer Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme. Diese finden Sie im Downloadcenter auf unserer Internetseite www.hkl-baumaschinen.de/AGB-und-Mietbedingungen sowie ausgehängt und ausliegend in unseren Mietstationen. Im Bedarfsfall übergeben oder übersenden wir Ihnen diese Mietbedingungen auch gerne in Papierform.

1. Einholung sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Aufstellung des Mietgegenstandes (vgl. Ziffer V. 13. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme). Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter.
2. Gewährleistung der freien Befahrbarkeit des Stellplatzes des Mietgegenstandes mit Schwerlastfahrzeugen bis 20 m Länge und 3 m Breite sowie der Zufahrt dorthin. Gewährleistung eines Aktionsradius von 8,0 m und einer Durchfahrtshöhe von 4,0 m (vgl. Ziffer V. 14. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme). Für ausreichende Lagermöglichkeiten der einzelnen Container ist zu sorgen.
3. Der Untergrund, auf den der Mietgegenstand gestellt werden soll, muss eben (Toleranz +/- 1,0 cm) und tragfähig sein. Die Auflagepunkte müssen den Vorgaben von HKL entsprechen (vgl. Ziffer V. 3. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
4. Umsetzungen des Mietgegenstandes dürfen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht vom Mieter, sondern nur von HKL vorgenommen werden (vgl. Ziffer II. 6. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
5. In der Regel erfolgt die Anlieferung, Abholung und Umsetzung durch HKL mit einem auf dem LKW befindlichen Selbstlader mit kurzer Auslage. Ist dennoch ein externer Kran erforderlich, ist dieser vom Mieter bereitzustellen, sofern sich nicht HKL zur Erbringung einer solchen Kranleistung verpflichtet hat (vgl. Ziffer V. 14. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
6. Bereitstellung von Strom- und wenn notwendig Wasseranschluss am Stellplatz des Mietgegenstandes für etwaige Montagearbeiten; Bereitstellung von sanitären Anlagen (Waschmöglichkeit, Toilette) für Monteure; Bereitstellung von Abfallbehältern für angefallene Materialien bei der Montage (vgl. Ziffer VII. 4. und 5. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
7. Herstellung aller Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsunternehmen nach den gültigen technischen Richtlinien durch qualifizierte Fachkräfte; Verantwortlichkeit des Mieters für elektrische Anschlüsse, Erdung und Außenverbindungen. Inbetriebnahme durch den Mieter und auf Kosten des Mieters (vgl. Ziffer V. 4. und 5. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
8. Regelmäßige elektrotechnische Überprüfung (z. B. der FI-Schutzschalter, stationären Anlagen, ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel, CEE-Kabel etc.) nach den geltenden Bestimmungen (vgl. Ziffer VI. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
9. Regelmäßige Wartung (insbesondere Festigkeitskontrolle) von Treppen und Podesten (vgl. Ziffer VI. 5. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
10. Regelmäßige Lüftung des Raumsystems um Kondensation zu vermeiden (vgl. Ziffer V. 5. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
11. Bei einer Außentemperatur von 0° Celsius oder darunter sind Container mit Sanitärinstallationen bis unmittelbar vor ihrer Rückgabe zu beheizen (vgl. Ziffer V. 10. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
12. Regelmäßige Reinigung des Mietgegenstandes (vgl. Ziffer V. 9. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
13. Der Mieter trägt Mehrkosten, die durch von ihm zu vertretende Umstände entstehen, die An- und Abtransport, Auf- und Abbau sowie Umsetzung des Mietgegenstandes behindern, (vgl. Ziffer III. 6., VII. 7. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
14. Die Rücknahmekontrolle bei Rückgabe des Mietgegenstandes (Abnahme) erfolgt grundsätzlich erst in der jeweiligen Mietstation von HKL. Dritte (Spediteure) und/oder deren Erfüllungsgehilfen sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – in keinem Fall berechtigt, eine Abnahme durchzuführen. Eine Vorortabnahme ist auf Wunsch des Mieters möglich (vgl. Ziffer II. 8. der Sonder-Mietbedingungen Raumsysteme).
15. Wegen der **Haftung des Mieters** und einer etwa einschlägigen Haftungsbegrenzung wird dieser ausdrücklich auf Ziffer IX. der Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme hingewiesen.